

## Es gelten unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

### Allgemeines:

1. Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der Fa. Hans Kraeff GmbH & Co. KG (nachfolgend „Fa. Hans Kraeff“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese haben Gültigkeit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Geschäfte und Einkaufsbedingungen, die vor einem Bestelleinstellungsauftrag zugrunde gelegt werden, wird hiermit widersprochen. Sie erlangen Wirksamkeit nur, wenn sie von der Fa. Hans Kraeff schriftlich anerkannt werden.
3. Änderungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

### Angebot und Vertragsschluss:

1. Angebote der Fa. Hans Kraeff sind freibleibend. Der Besteller ist, soweit er nicht eine andere Bindungsfrist festlegt, an seinen Auftrag mindestens 8 Werktage gebunden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag durch die Fa. Hans Kraeff schriftlich bestätigt wurde. Welche die Bestätigung von dem Auftrag ab, so ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern nicht der Besteller die Abweichung unverzüglich schriftlich rügt.
2. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. Hans Kraeff.
3. Die in Preislisten, Prospekten, Kostenvorschlägen und sonstigen dem Besteller ausgehändigten Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben insbesondere Maßangaben bzw. sonstige technische Daten, in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Verbindlichkeitserklärung eine Eigenschaftszusicherung der Fa. Hans Kraeff dar.

### Preise:

1. Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellungsgebühren, Montage etc. werden gesondert.
2. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

### Zahlungsbedingungen:

1. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Besteller gegenüber der Fa. Hans Kraeff nicht aus anderen Rechnungen in Verzug befindet.
2. Rechnungen sind in der Reihenfolge der Rechnungsstellung kostenfrei in bar, durch Überweisung oder durch Scheck zu zahlen. Eine Begleichung durch Hereingabe von Wechseln kann nur erfolgen, wenn die Fa. Hans Kraeff hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag der Einlösung als Tag der Bezahlung. Wechsel dürfen im Höchstfall eine Laufzeit von drei Monaten haben. Sie müssen LZ- diskontofähig sein. Diskont, Provision, Wechselspesen und Wechselkosten sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln übernimmt die Fa. Hans Kraeff keine Haftung. Werden zur Diskontierung weitestgehende Wechsel aus irgendeinem Grund von der Bank zurückgegeben, ist die Fa. Hans Kraeff berechtigt, sofortige anderweitige Zahlung zu verlangen.
3. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Lieferung ist der Rechnungsbetrag unabhängig von der Frage des Verzuges mit 5% zu verzinsen.
4. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn diese von der Fa. Hans Kraeff anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
5. An Besteller, mit denen eine laufende Geschäftsverbindung nicht besteht, wird gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages abzüglich 2% Skonto geliefert.
6. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist die Fa. Hans Kraeff berechtigt, die gesamte Restschuld – auch aus anderen Lieferungen – fällig zu stellen, selbst wenn hierfür Wechsel oder Schecks hereingekommen wurden. In diesem Fall ist die Fa. Hans Kraeff außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, sowie nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### Verzug und Retenzzahlung:

1. Der Besteller kommt mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist die Fa. Hans Kraeff berechtigt, Zinsen in Höhe von ihr selbst aufzuwendenden Kreditkosten, mindestens aber 3% über dem jeweiligen Diskontsatz, pro Jahr zu berechnen. Für jede Mahnung werden 5,- € in Rechnung gestellt. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens ist durch diese Regelung nicht eingeschränkt.
2. Wird bei einer Retenzzahlvereinbarung eine Zahlungsfrist von seiten des Bestellers um mehr als 5 Tage überschritten, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Wechsel mit späterer Fälligkeit hereingegeben wurden.
3. In diesem Fall sowie im Falle des Verzuges ist die Fa. Hans Kraeff berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten oder, wenn Lieferung bereits erfolgte, die Waren wieder an sich zu nehmen. Nach Setzen einer Nachfrist ist die Fa. Hans Kraeff überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen:

1. Die Fa. Hans Kraeff ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung von ihr genannter Lieferfristen und -termine bemüht. Sollte die Lieferung dennoch schuldhaft um mehr als 6 Wochen verzögert werden, so kann der Besteller der Fa. Hans Kraeff eine Nachfrist setzen, die jedoch mindestens 4 Wochen betragen muss. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung bestehen insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Fa. Hans Kraeff.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Umständen, die die Fa. Hans Kraeff nicht zu vertreten hat – hierzu gehören auch nach Vertragsschluss bekannt gewordene Material-, beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnung etc. – auch wenn sie bei Lieferanten der Fa. Hans Kraeff oder deren Unterverlieferanten eintreten, hat die Fa. Hans Kraeff auch im Falle vereinbarter Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Fa. Hans Kraeff, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behandlung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung hierdurch um mehr als 3 Monate, so kann auch der Besteller nach Setzen einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
3. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.
4. Bei Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag, ansonsten der Tag, an dem der Besteller die Mitteilung von der Versand- bzw. Abholbereitschaft erteilt.
5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

### Versendung, Gefahrgut:

1. Die Versendung erfolgt nach Angaben des Bestellers, andernfalls nach bestem Wissen der Fa. Hans Kraeff, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
2. Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind spesenfrei zurückzusenden. Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Fa. Hans Kraeff die zu liefernde Ware an einen Spediteur oder an ein transportunternehmen übergeben hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn die Fa. Hans Kraeff nach Leistungen anderer Art, z.B. Versandkasten oder Montage, übernimmt hat.
4. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die die Fa. Hans Kraeff nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft, die in diesem Falle dem Besteller angezeigt wird, auf diesen über.
5. Der Fa. Hans Kraeff steht das Recht zu, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen das Transportrisiko versichern zu lassen. Eine Pflicht hierzu besteht nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Auftrages.
6. Soll keine Versendung erfolgen, so geht die Gefahr 3 Tage nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Besteller über.
7. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so ist die Fa. Hans Kraeff berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat der Lagerung dem Besteller zu berechnen. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen steht der Fa. Hans Kraeff das Recht zu, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzuges.

### Eigentumsvorbehalt:

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent und evtl. Scheck- und Wechselforderungen sowie bis zur Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die die Fa. Hans Kraeff im Interesse des Bestellers eingegangen ist, Eigentum der Fa. Hans Kraeff.
2. Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung wird hierbei im Auftrag der Fa. Hans Kraeff vorgenommen, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen unter längerem Vorbehalt stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt die Fa. Hans Kraeff Eigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis, in dem sich die Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
4. Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung das Vorbehaltseigentum der Fa. Hans Kraeff untergeht, wird vereinbart, dass der Besteller an der neuen Sache gemäß § 930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentumsanteils ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich die Rechnungsbeträge der Lieferung der Fa. Hans Kraeff zum Wert der neuen Sache verhält. Der Besteller verwahrt die Waren für die Fa. Hans Kraeff.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die aufgrund der vorstehenden Ziffern im (Mit-)Eigentum der Fa. Hans Kraeff verbleibenden, bzw. an einer, Stelle tretenden Waren (Vorbehaltsware) nach allen hin als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Fa. Hans Kraeff abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsbetreibung zu unterrichten.

6. Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an die Fa. Hans Kraeff ab. Auf Anforderung hat der Besteller die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und der Fa. Hans Kraeff Name und Anschrift bekanntzugeben.
7. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware sich ergebenden Kaufpreisleistungen gegen Dritte trifft der Besteller hiermit bis zur völligen Tilgung oder Verlöschung der Ansprüche an die Fa. Hans Kraeff ab. Der Besteller bleibt jedoch zur Einleitung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich an die Fa. Hans Kraeff weiterzuleiten. Soweit der Drittbewerber nicht sofort bezahlt, hat der Besteller die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, sich gegenüber der Fa. Hans Kraeff in Zahlungsverzug befindet oder gegen sonstige sich aus den vorliegenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen verstößt. Zur Pfändung oder Sicherungsübergabe der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen der Fa. Hans Kraeff hat er die zur Einleitung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhandigen, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Die Fa. Hans Kraeff ist berechtigt, im Namen des Bestellers den Drittschuldner von der Forderungsbetreibung zu benachrichtigen.
8. Wird vom Besteller Vorbehaltsware zusammen mit anderer, frei von der Fa. Hans Kraeff nicht gehörender Ware weiterveräußert, so gilt die Kaufpreisleistung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit der anderen Ware Gegenstand des Kaufvertrages war, als abgetreten.
9. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werkleistungsvorgängen.
10. Der Besteller ist verpflichtet, der Fa. Hans Kraeff unverzüglich von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums und der abgetretenen Forderung durch Dritte Mitteilung zu machen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bzw. der abgetretenen Forderungen bestehenden Rechte der Fa. Hans Kraeff hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention der Fa. Hans Kraeff trägt der Besteller.
11. Die Fa. Hans Kraeff verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die der Fa. Hans Kraeff gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

### Gewährleistung:

1. Die Fa. Hans Kraeff übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gewährleistung dafür, dass die von ihr gelieferten Erzeugnisse hinsichtlich Material und Ausführung frei von Fehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unwesentlich aufheben oder mindern. Die Inanspruchnahme wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften setzt voraus, dass die Zusicherung schriftlich vereinbart wurde.
2. Eine Haftung für Minderung oder Wegfall der Gebrauchtauglichkeit sowie für Schäden, die auf Nichtbeachtung der Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitungen, auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unzutreffende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen und sonstige falsche Angaben des Bestellers, sowie auf vom Besteller oder Dritten vor genommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für beschädigte Teile des Bestellers.
3. Allgemeine Änderung in Konstruktion oder Ausführung, die die Gebrauchtauglichkeit der Ware nicht vermindern, stellen keinen Mangel dar.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich und unter genauer Angabe des Mangels spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung zu rügen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Mit erkennbaren Mängeln behaftete Ware darf nicht verarbeitet werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beichtigung durch die Fa. Hans Kraeff bereitzuhalten. Auf Verlangen hat der Besteller die mangelhafte Ware an die Fa. Hans Kraeff zurückzusenden. Verletzt der Besteller seine Untersuchungs-, Rüge-, Bereithaltungs-, oder Rücksendepflicht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers.
5. In gleicher Weise erlöschen die Gewährleistungsansprüche, wenn der Besteller ohne vorheriger Zustimmung der Fa. Hans Kraeff Reparaturen an den Liefergegenständen durchführt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an die Fa. Hans Kraeff das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese werden ihm insoweit ersetzt, als sie beim Vornehmen der Nachbesserung oder bei Ersatzlieferung durch die Fa. Hans Kraeff entstanden wären.
6. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet die Fa. Hans Kraeff Gewähr nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Guthschiff. Bei Fremderzeugnissen, die die Fa. Hans Kraeff von Dritten bezogen und an den Besteller weiter geliefert hat, steht der Fa. Hans Kraeff überdies das Recht zu, dem Besteller die Ansprüche gegen den Lieferanten abzutreten und ihn auf das Geltendmachen dieser abgetretenen Ansprüche zu verweisen. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt die Fa. Hans Kraeff die Kosten für Lieferung und Versand des nachbesserter oder ersatzgelieferter Gegenstandes. Sonstige Kosten, insbesondere des Aus- und Einbaus, trägt die Fa. Hans Kraeff bis zu 25% des Rechnungsbetrages des betreffenden Liefergegenstandes.
7. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung unmöglich oder ist die hierfür vom Besteller der Fa. Hans Kraeff gesetzte Nachfrist abgelaufen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu verlangen. Das gleiche Recht besteht im Falle der Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, wenn dieser dem Besteller gegenüber die Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.
8. Die Kosten unberechtigter Mängelrügen gehen zu Lasten des Bestellers.
9. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Ersatzlieferung, Ersatzlieferung und Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung nach den vorliegenden Bestimmungen.
10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung, wenn der Liefergegenstand im Einschichtbetrieb eingesetzt wird; bei Einsatz im Mehrschichtbetrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Monate ab Lieferung. Darüber hinaus ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn sie nicht zwei Monate nach schriftlicher Ablehnung der Gewährleistung durch die Fa. Hans Kraeff gerichtlich verfolgt wird.
11. Schadensersatzansprüche wegen Vorliegens eines Mangels oder Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft, bestehen nur nach Maßgabe des Abschlusses Schadensersatz. Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare und Folgeschäden), insbesondere Personenschäden und Schäden aus einer Betriebsunterbrechung, können nur verlangt werden, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung vorliegt.
12. Die Fa. Hans Kraeff kann die Erfüllung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

### Verjährung:

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

### Schadensersatz:

1. Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss aus positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) sowie aus Schutzrechtsverletzung gegen die Fa. Hans Kraeff, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen sind, außer im Falle Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen der Fa. Hans Kraeff, sind derartige Schadensersatzansprüche darüber hinaus auf den Rechnungsbetrag des Liefergegenstandes begrenzt.

### Projektorienungen und Montagen:

1. Werden durch die Fa. Hans Kraeff Projektorienungen und/oder Montagen ausgeführt, so besteht eine Haftung der Fa. Hans Kraeff entsprechend den Abschnitten „Gewährleistung“ und „Schadensersatz“ nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf höchstens 25% des besonderen Entgelts, es sei denn, der Schaden wäre grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.
2. Werden neben der Lieferung auch Skizzen, Entwürfe oder Planzeichnungen durch die Fa. Hans Kraeff gefertigt, so stellen diese nur dann eine zugesicherte Eigenschaft des Liefergegenstandes dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Projektorienungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behält sich die Fa. Hans Kraeff Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von der Fa. Hans Kraeff angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### Rückkauf:

1. In Ausnahmefällen ist die Fa. Hans Kraeff bereit, gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller ist daher nicht berechtigt, gelieferte Ware ohne Vereinbarung zurückzusenden.
2. Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises ist ein Abschlag von mindestens 15% des Lieferwertes für die Bearbeitung und Wiedereinlagerung der Ware zu berücksichtigen.
3. Ein Rückkauf ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich die Ware in unverkäuflichem Zustand befindet oder nach eigenen Angaben des Bestellers gefertigt oder beschafft wurde.

### Schutzrechtsverwarungen:

1. Machen Dritte dem Besteller gegenüber hinsichtlich des Liefergegenstandes die Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend, so ist dieser verpflichtet, die Fa. Hans Kraeff unverzüglich hiervon zu unterrichten.

### Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Oldenburg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktische Ansprüche, Streitverkündungen und Urkundenprozesse.
2. Es findet nur das für Lieferungen innerhalb Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

### Schlussbestimmung:

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit als möglich verwirklicht.